

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail:
Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch

Zürich, 1. März 2016 / SB

Stellungnahme Vernehmlassung EL-Reform

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 25. November 2015 die Vernehmlassung zur Reform der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV eröffnet. Als Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft erlauben wir uns in der Folge Stellung zu beziehen.

Generelle Bemerkungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind mit rund 4,7 Milliarden Franken pro Jahr für Bund und Kantone zu einem erheblichen Kostenfaktor herangewachsen. Bis 2020 wird die Aus- und Aufgabe für Ergänzungsleistungen weiter ansteigen; laut Hochrechnungen auf 5,5 Milliarden pro Jahr. Um diese gewaltigen Kosten eindämmen oder zumindest stabilisieren zu können, ist deshalb aus Sicht von bauenschweiz dringend Handlungsbedarf angezeigt.

Zur Vorlage

Die Vorlage will an verschiedenen Orten ansetzen. Ob allerdings die Gewichte und Prioritäten richtig gesetzt wurden, ist unseres Erachtens fraglich. Um der Problematik, welche sich angesichts der demographischen Entwicklung weiter verschärfen wird, beizukommen, braucht es grundlegendere Überlegungen und Massnahmen.

Kapitalbezüge

Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum:

Positiv zu werten ist, dass die Vorlage den Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum nicht einschränken will. Dies wäre auch der falsche Weg. Der Vorbezug von Vorsorgeleistungen für den Erwerb eines Wohneigentums stellt eine sinnvolle Form von eigenverantwortlicher Vorsorge dar. Ein mittels eines Vorbezugs erworbenes Wohneigentum ermöglicht im Alter kostengünstig in den eigenen vier Wänden wohnen zu können. Kommt hinzu, dass, wie auch der erläuternde Bericht festhält, diejenigen Personen, welche für den Kauf von Wohneigentum BVG-Guthaben vorbezogen haben, bei den Bezüglern von Ergänzungsleistungen eine marginale Rolle spielen. In diesem Zusammenhang ist es auch zweckmässig, dass die Rückzahlungsmöglichkeit von getätigten Vorbezügen erleichtert und neu bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen erlaubt werden soll. Wir begrüssen diese Anpassung.

Einschränkungen des Kapitalbezugs

Die Vorlage will den Kapitalbezug im Vorsorgefall ganz (Variante 1) oder auf 50 Prozent (Variante 2) einschränken. Wir anerkennen, dass das Risiko später auf EL angewiesen zu sein, für Personen, welche ihr Alterskapital in Kapitalform bezogen haben, wohl etwas grösser ist als für diejenigen, welche eine Altersrente beziehen. Nichts desto trotz, erlauben wir uns hier in Erinnerung zu rufen, dass es sich bei den Geldern der zweiten Säule um Eigenkapital jedes einzelnen BVG-Versicherten handelt und deshalb grundsätzlich jeder Einzelne über das Kapital frei entscheiden können sollte. Ein gänzlicher Ausschluss einer Kapitalabfindung

würde denn auch die Ausgaben der EL laut erläuterndem Bericht um 38 Millionen Franken entlasten, was im Verhältnis der Gesamtausgaben der EL ein doch eher bescheidener Betrag darstellt.

Barauszahlung für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Dass der Bezug des Freizügigkeitsguthabens für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen werden soll, erscheint uns als der falsche Ansatz. Es lässt sich wohl nicht von der Hand weisen, dass dieses Kapital, welches in die Selbständigkeit des Einzelnen investiert wird, etwas höheren Risiken ausgesetzt ist. Dennoch gehört es unseres Erachtens zu einem liberalen und wirtschaftsfreundlichen System, dass der Einzelne mit seinem Freizügigkeitsguthaben den Sprung in die Selbständigkeit wagen kann und darf. Dank dem Kapitalbezug für die Aufnahme einer selbständigen beruflichen Tätigkeit können ausserdem Unternehmen gegründet werden, welche für den Staat Steuereinnahmen und Sozialversicherungsabgaben generieren. Diese dürften die höheren Ergänzungsleistungen wohl mehr als kompensieren.

Senkung der Freibeträge auf das Gesamtvermögen

Neben den Einkünften ist für die Berechnung der EL auch das Vermögen angemessen zu berücksichtigen. Die Vorlage will die Freibeträge des Vermögens, welche im Sinne eines Notgroschens unangetastet bleiben, senken. Die Senkung der Freibeträge ist unseres Erachtens folgerichtig. Denn nicht nur die Einkünfte, sondern auch das Vermögen eines Einzelnen ist Bestandteil der Altersvorsorge und soll bei der Berechnung der EL als Einnahme entsprechend angerechnet werden (Vermögensverzehr). Wir begrüssen diesen Änderungsvorschlag. Dabei ist es wichtig, dass – wie das die Vorlage vorsieht – die Freibeträge auf selbstbewohntem Wohneigentum nicht angetastet werden.

Fehlende Aspekte

Aus unserer Sicht müsste der Fächer der Massnahmen viel weiter geöffnet werden, will man eine stärkere Kosteneindämmung erreichen. In der Vorlage vermissen wir eine Gesamtschau; es scheint, dass grundlegende Fragen umgangen wurden. So steht die Höhe der Beiträge der EL nicht zur Diskussion. Ebenso wird die Frage der Erhöhung des Rentenalters mit keinem Wort erwähnt. Dies ist aber unseres Erachtens unumgänglich, will man das Problem der Kostenexplosion bei der EL ernsthaft angehen. Im weiteren sind für die Finanzierung der Pflegekosten wohl neue Ideen und zukunftsgerichtete Ansätze gefragt. Auch hier zeigt die Vorlage keinerlei Lösung auf. Aber auch die Problematik der komplexen Finanzströme müsste gelöst werden. Die Geldströme sind kaum überblickbar, was sich durch den Umstand, dass die EL eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantone darstellt, noch verstärkt.

Fazit

Aus Sicht von bauenschweiz ist das Problem der massiven Kostensteigerung bei den Ergänzungsleistungen rasch und umfassend anzugehen. Hierzu gehören zwangsläufig auch übergeordnete Fragen, wie die Erhöhung des Rentenalters sowie solche zur Finanzierung der Pflegekosten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie unsere Überlegungen in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung einbeziehen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



aNR Hans Killer
Präsident



Sandra Burlet
stv. Direktorin